

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage S

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage S abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 35 und 40; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

22

aus freiberuflicher Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit)

EUR

4	<input type="text"/>	100/300	<input type="text"/>	,	–
5	aus einer weiteren freiberuflichen Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,	–
6	lt. gesonderter Feststellung (Finanzamt und Steuernummer)	101/301	<input type="text"/>	,	–
7	aus Beteiligung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer) 1. Beteiligung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,	–
8	aus allen weiteren Beteiligungen	110/310	<input type="text"/>	,	–
9	aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,	–
10	aus sonstiger selbständiger Arbeit (z. B. als Aufsichtsratsmitglied)	120/320	<input type="text"/>	,	–
11	aus allen weiteren Tätigkeiten (genau bezeichnen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,	–
12	aus allen weiteren Tätigkeiten (genau bezeichnen)	130/330	<input type="text"/>	,	–
13	In den Zeilen 4 bis 8, 10 und 11 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,	–
14	In den Zeilen 4 bis 8 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG	140/340	<input type="text"/>	,	–
15	Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die vor dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,	–
16	Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer <input type="text"/>	150/350	<input type="text"/>	,	–
17	Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,	–
18	Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer <input type="text"/>	160/360	<input type="text"/>	,	–
19	<input type="text"/>	170/370	<input type="text"/>	,	–
20	<input type="text"/>	180/380	<input type="text"/>	,	–
21	Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 8 und 35 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2016 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.			Anzahl	<input type="text"/>
22	Einzureichende Anlage(n) 34a				

Veräußerungsgewinn

vor Abzug etwaiger Freibeträge bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs, eines ganzen Mitunternehmeranteils (§ 16 EStG)

31	Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	200/400	EUR		
32	In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	210/410			
33	Auf den Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6c EStG angewendet. Die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG betragen	202/402			
34	Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	220/420			
35	Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist	230/430			
36	In Zeile 35 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	240/440			
37	Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) lt. Zeile 35 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6c EStG angewendet.	231/431		1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen	
38	In Zeile 35 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	250/450	EUR		
39	In Zeile 38 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	260/460			
40	Veräußerungsverlust nach § 16 EStG	270/470			
41	In Zeile 40 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	280/480			
42	<input type="checkbox"/> Zu den Zeilen 31 bis 39: Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).				

Sonstiges

43	In den Zeilen 4 bis 11 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	190/390	EUR		
44	Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als				
		Gesamtbetrag		davon als steuerfrei behandelt	Rest enthalten in Zeile(n)
44		191/391	€	192/392	€
45		193/393	€	194/394	€